

**Kirchengesetz
zu dem Verträge über die Bildung der
Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche¹**

Vom 29. Mai 1970

(KGVÖBl. S. 161)

1 Red. Anm.: Der Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 (KGVÖBl. S. 161) wurde durch das Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGVÖBl. S. 159) mit Ablauf des 31. Dezember 1976 gegenstandslos. Das Kirchengesetz enthält kein über den Inhalt des Vertrags hinausgehendes Recht, es hat sich daher in seinem Zweck erschöpft und wird archiviert.

Artikel 1

- (1) Der am 21. Mai 1970 in Kiel unterzeichnete Vertrag zwischen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche wird bestätigt.
- (2) Der Vertrag und die Anlage zu § 5 Absatz 1 des Vertrages werden nachstehend veröffentlicht.¹

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.²

¹ Red. Anm.: Hier nicht abgedruckt.

² Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat am 1. Juli 1970 in Kraft.